

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht;

2. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und Finanzmittel erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere geeignete konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, unter anderem aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

3. *dankt* denen, die Beiträge an den Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

4. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade hohen Vorrang einzuräumen und in dieser Hinsicht im Rahmen seines Mandats dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, um solche Aktivitäten während des noch verbleibenden Zeitraums der Dekade durchzuführen;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade beizutragen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade politischen Willen, eine angemessene Finanzierungsgrundlage und internationale Zusammenarbeit erfordert;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorzulegen;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Be-

seitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/266

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 134 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁵:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

56/266. **Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und auf alle sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus,

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurden⁶,

davon überzeugt, dass die Konferenz einen wichtigen Beitrag zu dem Anliegen der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ergebnisse unverzüglich vollständig umzusetzen,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz kontinuierlich aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verstärkt werden,

bekräftigend, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiterführen müssen, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen und in dem Bericht der Konferenz⁷ wiedergegebenen einschlägigen Empfehlungen,

betonend, dass es zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen angemessener Mittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf und dass diese ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängende Intoleranz sind,

mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Südafrikas für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen, für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft und für die Übernahme einer entscheidend wichtigen Führungsrolle während des gesamten Konferenzverlaufs,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für ihre Anstrengungen zur Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

mit Genugtuung über die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Jugendlichen, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz, sowie ihre Mitwirkung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an dem weitergehenden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz befürwortend,

aner kennend, dass die Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen von den Staaten effizient und zügig ausgearbeitet und durchgeführt werden sollen, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen,

in Würdigung der Beiträge und der Mitwirkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihnen die aktive Beteiligung an dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nahelegend, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

2. *macht sich* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Konferenz verabschiedet wurden, *zu eigen*;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die Ergebnisse der Konferenz *zum Ausdruck*, die eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen bilden;

4. *erkennt an*, dass politischer Wille und angemessene Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie internationale Zusammenarbeit für den Erfolg des Aktionsprogramms notwendig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban unter den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich verbreitet werden;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte

⁶ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

⁷ A/CONF.189/12.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen in Betracht kommenden, mit Menschenrechten befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihren Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte gegebenenfalls in ihre Berichte aufzunehmen;

8. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

9. *bittet* die Staaten, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban breite Publizität zu verschaffen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

12. *unterstützt* die Entscheidung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die Hohe Kommissarin, bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz mit diesen fünf unabhängigen

namhaften Experten zusammenzuarbeiten und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Auffassungen von Staaten, zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen, Sonderverfahren und sonstigen Mechanismen der Kommission, von internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

15. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Ergebnisse der Konferenz mit denjenigen früherer Weltkonferenzen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet auf eine Stufe gestellt werden;

16. *erkennt an*, dass Überprüfung und Bewertung von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Folgemaßnahmen zu der Konferenz sind, und beschließt, die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu prüfen und die Modalitäten der Überprüfung und Bewertung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung gesamthaft zu behandeln;

17. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer kommenden Tagungen unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" einen Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/267

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁸.

56/267. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/83 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/5 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001⁹,

aner kennend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁰, ein breites Spektrum praktischer Fragen angegangen wurde, namentlich Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Island, Liechtenstein, Norwegen und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.